

Provisorische Vorschriften für den Luftverkehr in der Schweiz.

(Vom 1. August 1919.)

1. Den Kontrollorganen des eidgenössischen Militärdepartementes resp. der schweizerischen Flugplatzdirektion und der eidgenössischen Zollverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu allen Anlagen, die dem Luftverkehr dienen und zu allen Luftfahrzeugen zu gewähren. Es ist ihnen jede gewünschte Auskunft über Organisation, Personal und Material zu erteilen. Die vorgeschriebenen Verkehrs- resp. Führerbewilligungen und Bordpapiere sind auf Verlangen vorzuweisen.

2. Sofern ein Luftfahrzeug den Eigentümer resp. den Halter wechselt, ist eine neue Verkehrsbewilligung für das betreffende Luftfahrzeug einzuholen.

3. Der Inhaber der Verkehrsbewilligung kann angehalten werden, sein Luftfahrzeug periodisch durch Experten revidieren zu lassen und die Revisionsberichte zur Verfügung der eidgenössischen Kontrollorgane zu halten.

4. Das Überfliegen der Grenze und die Annäherung an die Grenze auf weniger als 2 Kilometer ist ohne besondere Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartementes verboten. Die Benützung öffentlicher Landungsplätze sowie Notlandungen in der 2 Kilometergrenze bleiben vorbehalten.

5. Es dürfen nicht unter 1000 Meter überflogen werden die Städte Genf, Lausanne, Neuenburg, Biel, Bern, Luzern, Basel, Zürich, Winterthur, St. Gallen, nicht unter 500 Metern die übrigen Städte und Ortschaften sowie die Flugplätze. Akrobatik ist über allen Ortschaften verboten. Niedriges Fliegen, das geeignet ist, Private oder öffentliche Interessen zu stören, ist allgemein verboten.

6. Das Photographieren oder Kinematographieren aus der Luft von Befestigungswerken und militärischen Flugplätzen ist verboten.

7. Das Abwerfen irgendwelcher Gegenstände ist untersagt (ausser Ballast für Ballone).

8. Wenn bei Notlandungen Schaden angerichtet wird, so muss die Feststellung der Personalien durch die nächsten Ge-

meindebehörden oder den betreffenden Grundeigentümer abgewartet werden, bevor das Luftfahrzeug seinen Weg fortsetzen oder abtransportiert werden darf.

9. Die Nationalitäts- und Eintragungszeichen müssen auf dem Luftfahrzeug gut erkennbar erhalten bleiben.

10. An Bord jedes Luftfahrzeuges sind mitzuführen:

- a. Verkehrsbewilligung für das betreffende Luftfahrzeug;
- b. Führerbewilligung für den betreffenden Führer;
- c. Brevet des betreffenden Führers;
- d. Bordbuch für das Luftfahrzeug (enthaltend Beschreibung des Luftfahrzeuges mit Angabe der Herkunft, des Erstellungsdatums, des Eintragungsdatums, der Eintragsnummer, der Revisionen durch Experten, eventuell Konstruktionsänderungen, Aufzeichnung über die Leistungen mit Angabe von Ort und Zeit jeder Landung und jeden Startes).
- e. Motorenbordbuch (enthaltend Angabe der Herkunft und Fabrikationsnummer, des Typs, der Pferdestärke, Aufzeichnung über die Arbeitsdauer seit der letzten Revision und der Arbeitsdauer überhaupt). Wenn mehrere Motoren eingebaut sind, ist für jeden Motor ein besonderes Motorenbordbuch zu führen.

11. Luftfahrzeuge, die sich begegnen, sollen nie in der Luft auf weniger als 200 Meter sich nähern. Ausweichen nach rechts, links Überholen. Bei Kreuzungen muss dasjenige ausweichen, von welchem aus die linke Seite des andern sichtbar ist.

12. Auf Flugplätzen muss stets ein Signal aufgezogen sein, das die Windrichtung angibt, oder ein Zeichen ausgelegt, das die Landungsrichtung kennzeichnet.

Bern, den 1. August 1919.

Eidg. Militärdepartement:

Decoppet.

